

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 14.04.2023
Gericht: Amtsgericht Dessau-Roßlau
Betreff: Sicherungsmaßnahmen
Unternehmen: WTD Wasser-Technik-Dessau GmbH & Co.KG

2 IN 15/23: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der WTD Wasser-Technik-Dessau GmbH & Co.KG, Clara-Zetkin-Straße 34, 06862 Dessau-Roßlau (AG Stendal, HRA 4228), vertr. d.: 1. WTD Wasser-Technik-Dessau Beteiligungs GmbH, Clara-Zetkin-Straße 34, 06862 Dessau-Roßlau, (persönlich haftende Gesellschafterin), vertr. d.: 1.1. [REDACTED], [REDACTED], LUXEMBURG, (Geschäftsführer), ist am 14.4.23 um 10.40 Uhr ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen sowie die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragsgegnerin angeordnet worden. Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Luppe, Hansering 9/10, 06108 Halle (Saale), Tel.: 0345/614070, Fax: 0345/6140710, E-Mail: Kanzlei@luppe-rothe.de bestellt worden.

Die Schuldner der Schuldnerin werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung des Beschlusses zu leisten (§ 23 Abs. 1 S. 3 InsO).

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann durch die Schuldnerin mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Darüber hinaus kann, wenn nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 das Fehlen der internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens gerügt werden soll, die sofortige Beschwerde auch von jedem Gläubiger eingelegt werden.

Sie ist innerhalb einer **Notfrist** von 2 Wochen bei dem **Amtsgericht Dessau-Roßlau**, Willy-Lohmann-Straße 33, 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem o. g. Gericht eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem o. g. Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Amtsgericht Dessau-Roßlau, 14.04.2023